

Anlage A2

Ordnungsnormenausweis

gemäß § 2 ZEIMV

**Ordnungsnormenausweis
gemäß § 2 ZEIMV**

Ordnungsnormenausweis für Zahlungs-/E-Geld-Institute

Periode: monatlich/jährlich

§§ 15 und 16 Eigenmittel – ZaDiG und § 11 Eigenmittel – E-Geldgesetz 2010

	ja/nein
Finanztransfergeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 5 ZaDiG)	
digitalisiertes Zahlungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 6 ZaDiG)	
Ein- und Auszahlungsgeschäft Zahlungsgeschäft mit/ohne Kreditgewährung Zahlungsinstrumentengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 ZaDiG)	

Berechnungsmethoden

	ja/nein
§ 16 Abs. 1 Z 1 ZaDiG (Methode A)	
§ 16 Abs. 1 Z 2 ZaDiG (Methode B)	
§ 16 Abs. 1 Z 3 ZaDiG (Methode C)	
§ 11 Abs. 3 Z 2 E-Geldgesetz 2010 (Methode D)	

Summe des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Hievon: Kapitalinstrumente, die die Voraussetzungen des Art. 28 oder gegebenenfalls des Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen	
Hievon: Das mit Kapitalinstrumenten, die die Voraussetzungen des Art. 28 oder gegebenenfalls des Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, verbundene Agio	

Hievon: Einbehaltene Gewinne	
Hievon: Das kumulierte sonstige Ergebnis	
Hievon: Sonstige Rücklage	
Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Hievon: Immaterielle Vermögensgegenstände	
Hievon: Verluste des laufenden Geschäftsjahres	
Hievon: Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals, einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist	
Hievon: Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	
Hievon: Den maßgeblichen Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
Hievon: Den maßgeblichen Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
Vorhandene Eigenmittel	
Eigenmittelerfordernis (gemäß Berechnungsmethode)	

Wenn Methode A	
Fixe Gemeinkosten (des Vorjahres bzw. laut Geschäftsplan)	

Wenn Methode B	
Summe der Zahlungsvorgänge des Vorjahres	

Wenn Methode C	
Maßgeblicher Indikator	

Wenn Methode D	
Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf gemäß § 11 Abs. 3 Z 2 E-GeldG	